

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1965

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	95	<b>Bekanntmachungen:</b>	
<b>Kirchliche Gesetze:</b>		Haushaltsplan der Landeskirche für 1966 und 1967 (Staatsgenehmigung)	100
Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes	96	Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Westpfarre) in Lahr-Dinglingen	100
Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters	97	Vereinigung der Pfarrstellen Efringen und Kirchen	100
Errichtung der Kirchengemeinde Görwihl	98	Errichtung eines Pfarrvikariats in Görwihl	100
Vereinigung der Kirchengemeinden Efringen und Kirchen	98	Errichtung eines Pfarrvikariats in Volkertshausen	100
Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Landeskirche für 1966 und 1967	98	Theologische Prüfungen im Frühjahr 1966	100
Errichtung der Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch	100	Bibelkundliches Kolloquium im Frühjahr 1966	101
		Bildung des Schlichtungsausschusses in der landeskirchlichen Verwaltung	101
		Opfer und Kollekte	101
		Kollektenplan für 1966	102

## Dienstnachrichten

### Entschlieungen des Landesbischofs

#### Berufen

(auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Herbert **W e t t m a n n** in Lör-rach (Johannespfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 16. 11. 1965.

#### Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Werner **S c h m i t t h e n n e r** in Feuerbach zum Pfarrer der Ostpfarre der Thomaskirche in Karlsruhe.

### Entschlieung des Landeskirchenrats

#### Abgeordnet:

Pfarrer Dr. theol. Karl **S t ü r m e r** in Mannheim (Ostpfarre der Melanchthonkirche) zum Dienst als hauptamtlicher 1. Vorsitzender des Evangelischen Presseverbandes für Baden e. V. in Karlsruhe.

### Entschlieungen des Oberkirchenrats

#### Versetzt:

Religionslehrer Vikar Manfred **D u m o n t** in Wiesloch und Mannheim (Kurfalz-Gymnasium) als Vikar nach Karlsruhe (Dekanat) und mit der Mithilfe im Pfarrdienst Neureut-Süd (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land) beauftragt.

### Entlassen auf Antrag

(wegen Übertritts in den Dienst des Landes Baden-Württemberg):

Finanzsekretär Manfred **R ü h l e** beim Evang. Oberkirchenrat.

### Gestorben:

Religionslehrerin Vikarin i. R. Gudrun **G l i t s c h e r**, zuletzt in Freiburg (Hauswirtschaftliche Berufsschule), am 6. 12. 1965, Pfarrer i. R. Fritz **S c h a e f e r - G u n d**, zuletzt in Großsachsen, am 17. 11. 1965.

### Diensterledigungen

**Lahr-Dinglingen, Westpfarre**, Kirchenbezirk Lahr. Neuerbautes Pfarrhaus steht zur Verfügung.

**Mannheim, Ostpfarre der Melanchthonkirche**, Kirchenbezirk Mannheim.

Pfarrhaus wird frei

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 24. Januar 1966** abends schriftlich hier eingegangen sein.

## Kirchliche Gesetze

### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom 27. Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. April 1963 (VBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

#### *Einstufung in Besoldungsgruppen*

Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes.

Es werden eingestuft	in Besoldungsgruppen
1. unständige Geistliche	A 13
2. auf Lebenszeit angestellte Pfarrer bis zur vierten Dienstaltersstufe	A 13
3. auf Lebenszeit angestellte Gemeindepfarrer von der fünften Dienstaltersstufe an bei einer Seelenzahl ihres ständigen Dienstbereichs bis 999	A 13,
zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehaltes	A 13a
von 1 000—1 999	A 13a,
acht Jahre nach Erreichen des Endgrundgehaltes	A 14
von 2 000—2 999	A 13a,
zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehaltes	A 14
von 3 000—3 999	A 14
von 4 000 an	A 14,
zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehaltes	A 14a
4. auf Lebenszeit angestellte Religionslehrer(innen) von der siebenten Dienstaltersstufe an	A 13,
	A 14
5. auf Lebenszeit angestellte Krankenhauspfarrer(innen) von der fünften Dienstaltersstufe an von der zehnten Dienstaltersstufe an	A 13a,
	A 14
6. Pfarrer(innen) der Landeskirche im übrigen von der fünften Dienstaltersstufe an in die vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats festgelegten Besoldungsgruppen	
7. Dekane bei einer Seelenzahl ihres Kirchenbezirks von 120 000 an	A 15a,

die übrigen Dekane in die gegenüber der Einstufung nach Nr. 3 um zwei Gruppen höhere Besoldungsgruppe

8. Prälaten A 16

Dekane und Prälaten erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt wird.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „A 14a“ ersetzt durch „A 14“,
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) In der Besoldungsgruppe A 14a ist das nach den Absätzen 1 bis 4 zu errechnende Besoldungsdienstalter um zwei Jahre, in den Besoldungsgruppen A 15 bis A 16 ist es um vier Jahre hinauszuschieben.“

4. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Kinderzuschlag besteht aus dem Grundbetrag nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen und einem kirchlichen Zuschlag in Höhe von monatlich DM
- a) für ein Kind 10,—
  - b) für ein zweites bis zum fünften Kind je 20,—
  - c) für ein sechstes und jedes weitere Kind 30,—

5. In § 47 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Witwengeld“ die Worte „oder eine ähnliche Versorgung“ eingefügt.

6. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die in einer die Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden Schul- oder Berufsausbildung steht oder das Diakonische oder ein sonstiges staatlich geregeltes freiwilliges soziales Jahr leistet, bis zur Vollen- dung des siebenundzwanzigsten Lebens- jahres,“
- b) In Satz 1 Nr. 2 und in Satz 2 wird jeweils das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die bis zur Verkündung dieses Gesetzes in der bisherigen Besoldungsgruppe A 13b eingereihten Pfarrer, die nach Artikel 1 Nr. 2 in die Besoldungsgruppe A 13a einzustufen sind, behalten ihr bisheriges Grundgehalt bis zum Einrücken in die nächste Dienstaltersstufe.

#### Artikel 3

(1) In den vor dem 1. Januar 1965 eingetretenen Versorgungsfällen werden die Versorgungsbezüge aus Besoldungsgruppe A 14 berechnet, wenn bisher das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen A 13, A 13a oder A 13b zugrundelag oder wenn nach planmäßiger Anstellung die Dienst- oder Kriegsurlaub-

fürsorgebestimmungen der §§ 42 und 43 PfbG anzuwenden sind und nach Artikel 1 Nr. 2 keine höhere Besoldungsgruppe maßgebend wäre. Im übrigen sind die Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Artikel 1 Nr. 2 neu festzusetzen. Soweit bisher die Besoldungsgruppe A 13b zugrundelag und nunmehr die Besoldungsgruppe A 13a maßgebend wird, ist das Grundgehalt der nächst höheren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13a zugrunde zu legen.

(2) Tritt in den Fällen des Artikel 2 der Versorgungsfall ein, solange Grundgehalt aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 13b bezahlt wurde, werden die Versorgungsbezüge so berechnet, wie wenn die nächste Dienstaltersstufe erreicht worden wäre.

Artikel 4

Es treten in Kraft

- a) Artikel 1 Nr. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
- b) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1965.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1965

**Der Landesbischof**  
Heidland

**Kirchliches Gesetz zur  
Änderung der Dienstbezüge  
des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters**

Vom 27. Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der III. Abschnitt des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 (VBl. S. 107) erhält folgende Fassung:

**„III. Abschnitt**

**Dienstbezüge und Versorgung des Pfarrdiakons  
und des Pfarrverwalters**

§ 21

(1) Die Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters bestehen aus:

- 1. Grundgehalt,
- 2. freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag,
- 3. Kinderzuschlag.

(2) Die Dienstwohnung ist mangels eines anderen Verpflichteten und, soweit nicht eine Satzung der beteiligten Kirchengemeinden etwas anderes bestimmt, von der Kirchengemeinde zu gewähren, in deren Kirchspiel der Pfarrdiakon ganz oder überwiegend tätig ist oder in der sich die dem Pfarrverwalter übertragene Predigtstelle befindet. Kann die

Kirchengemeinde eine Dienstwohnung nicht stellen, so hat sie Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 22

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, findet auf die Dienstbezüge und die Versorgung des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters und ihrer Hinterbliebenen das Pfarrerberesoldungsgesetz sinngemäß Anwendung.

§ 23

Der Pfarrdiakon wird eingestuft

in Besoldungsgruppe LBesG

- 1. in den ersten Dienstjahren nach Abschluß der Ausbildung A 11
- 2. nach Beendigung der Probepfarrdienstzeit A 11a
- 3. nach zweijährigem Bezug des Endgrundgehaltes aus Besoldungsgruppe A 11a A 12

§ 24

Der Pfarrverwalter wird eingestuft

- 1. in die Besoldungsgruppe A 12
- 2. nach zweijährigem Bezug des Endgrundgehaltes — in Besoldungsgruppe A 12a
- 3. wenn die Eigenart des Dienstbereiches besonders hohe Anforderungen stellt, in Besoldungsgruppe A 13.

§ 25

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrdiakon das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen finden die für das Besoldungsdienstalter der Pfarrer geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Ausbildung einheitlich zwei Jahre abgesetzt werden. Der Beginn des hiernach sich ergebenden Besoldungsdienstalters wird um vier Jahre hinausgeschoben.

(2) Beginnt das Besoldungsdienstalter zu einem späteren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, von dem ab dem Pfarrdiakon Dienstbezüge zustehen, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(3) In der Besoldungsgruppe A 13 erhält der Pfarrverwalter das Besoldungsdienstalter, das er in der Besoldungsgruppe A 12a gehabt hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Es wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1965

**Der Landesbischof**  
Heidland

### **Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl**

Vom 27. Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Görwihl errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Engelschwand, Görwihl, Großherrischwand, Hartschwand, Herrischried, Hogschür, Hornberg, Niedergebisbach, Niederwihl, Oberwihl, Rotzingen, Rößwihl, Rütte, Segeten, Strittmatt und Wehrhalden umfaßt.

#### § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Görwihl gehört dem Kirchenbezirk Schopfheim an.

#### § 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1965

**Der Landesbischof**  
Heidland

### **Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Efringen und Kirchen**

Vom 25. Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Efringen und Kirchen, deren Kirchspiele die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Efringen-Kirchen umfassen, werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Efringen-Kirchen vereinigt.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1965

**Der Landesbischof**  
Heidland

### **Kirchliches Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1966 und 1967**

Vom 28. Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1966 und 1967 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 91 375 000 DM festgesetzt.

#### § 2

(1) Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltszeitraum 1966 und 1967 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

(2) Der Hebesatz für die Kirchensteuer vom Einkommen beträgt zehn vom Hundert der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer. Der Hebesatz für die Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb, die zusammen mit der Ortskirchensteuer erhoben wird, beträgt sechs vom Hundert der Grundsteuermeßbeträge und der Gewerbesteuermeßbeträge.

#### § 3

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zum Höchstbetrag von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, wenn dies zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse nötig ist.

#### § 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Landeskirche oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt Bürgschaften (§§ 765 ff BGB) bis zum Gesamthöchstbetrag von sechs Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für solche Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine für die Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung aufnehmen.

#### § 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1967 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1968 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für die Jahre 1966 und 1967 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

#### § 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1966 in Kraft.

#### § 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1965

**Der Landesbischof**  
Heidland

## Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1966 und 1967

(Anlage zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

Abschnitt	Einnahmen	Jahres- betrag DM
1	Aus eigenem Vermögen	1 650 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds darunter: Reinertrag der Zentralpfarrkasse	1 209 000  790 000 DM
3	Leistungen des Landes darunter: zur Pfarrbesoldung für die Erteilung von Religionsunterricht	5 596 000  2 450 000 DM 2 300 000 DM
4	Kirchensteuern a) Kirchensteuern vom Einkommen b) Kirchensteuern vom Grundbesitz u. Gewerbebetrieb	81 800 000  80 000 000 DM 1 800 000 DM
9	Verschiedene Einnahmen	1 120 000
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>91 375 000</b>
Abschnitt	Ausgaben	Jahres- betrag DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke darunter: Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen Baubeihilfen	28 675 000  23 100 000 DM 2 800 000 DM
2	Dienste in den Kirchengemeinden darunter: für den Pfarrerstand für den Religionsunterricht	19 979 000  14 006 000 DM 2 847 000 DM
3	Landeskirche darunter: Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirchengerichte für den Oberkirchenrat Versorgung der Pfarrer und Beamten Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen	17 010 000  57 000 DM 3 519 000 DM 6 665 000 DM 965 000 DM
4	Besondere landeskirchliche Aufgaben (I) darunter: für die Jugendarbeit Erziehungs- und Schularbeit Frauenwerk Männerwerk Studentenarbeit Kirchenmusikalische Arbeit Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge	3 827 000  980 000 DM 1 082 000 DM 259 000 DM 376 000 DM 294 000 DM 225 000 DM 411 000 DM
5	Besondere landeskirchliche Aufgaben (II) darunter: Diakonie, Volksmission und Rundfunk- Fernsehen-Filmarbeit Akademiearbeit, Sozialarbeit, Dorfarbeit Ausbildungsstätten und Heime	5 073 000  4 011 000 DM 237 000 DM 725 000 DM
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen darunter: Umlage an die EKD Ostpfarrrerversorgung für die ökumenische Arbeit	4 983 000  809 000 DM 1 600 000 DM 955 000 DM
9	Sonstige Ausgaben darunter: Diasporabau-, Instandsetzungs- u. Sonderbauprogramme Allg. Verstärkungsmittel Betriebsfonds	11 828 000  7 000 000 DM 2 500 000 DM 1 000 000 DM
	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>91 375 000</b>
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>91 375 000</b>

### **Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch**

Vom 25. Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Buchheim, Hochdorf, Hugstetten, Neuershausen und Umkirch umfaßt.

#### § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg. Die sich aus der

Gemeinsamkeit des Pfarramts der Markuspfarrei in Freiburg ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung (§ 41 Absatz 2 der Grundordnung) geordnet.

#### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch gehört dem Kirchenbezirk Freiburg an.

#### § 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den 25. Oktober 1965

**Der Landesbischof**

H e i d l a n d

## Bekanntmachungen

OKR. 16. 12. 1965  
Az. 56/1—19543

#### **Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 1966 und 1967 (Staatsgenehmigung)**

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 13. 12. 1965 — Ki 5280/10 — den Beschluß der Landessynode über das in dieser Nummer veröffentlichte kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1966 und 1967 vom 28. 10. 1965 nebst beigegefügttem Haushaltsplan gemäß Art. 5, 19 und 20 des Badischen Landeskirchensteuergesetzes in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu staatlich genehmigt.

Die Evang. Landeskirche in Baden ist hiernach berechtigt, in der Zeit vom 1. 1. 1966 bis 31. 12. 1967 eine einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10 v. H. und eine Landeskirchensteuer aus den Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen in Höhe von 6 v. H. zu erheben.

OKR. 23. 12. 1965  
Az. 10/0—17724

#### **Errichtung einer 2. Pfarr- stelle (Westpfarrei) in Lahr-Dinglingen**

In Lahr-Dinglingen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 eine 2. Pfarrstelle (Westpfarrei) errichtet. Die bisherige Pfarrei Lahr-Dinglingen führt künftig die Bezeichnung „Ostpfarrei“.

OKR. 22. 12. 1965  
Az. 10/0—20028

#### **Vereinigung der Pfarrstellen Efringen und Kirchen**

Nachdem die Evangelischen Kirchengemeinden Efringen und Kirchen durch kirchliches Gesetz vom 25. 10. 1965 (VBl. S. 98) mit Wirkung vom 1. 1. 1966 zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Efringen-Kirchen vereinigt wurden, werden auch die Pfarr-

stellen Efringen und Kirchen auf den gleichen Zeitpunkt zu einer Pfarrstelle Efringen-Kirchen vereinigt.

OKR. 17. 12. 1965  
Az. 10/2—20117

#### **Errichtung eines Pfarr- vikariats in Görwihl**

In Görwihl wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 ein Pfarrvikariat errichtet, dessen Dienstbezirk die zum Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Görwihl gehörenden Orte umfaßt.

OKR. 30. 11. 1965  
Az. 10/2

#### **Errichtung eines Pfarr- vikariats in Volkertshausen**

In Volkertshausen wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1965 ein Pfarrvikariat errichtet, dessen Dienstbezirk die zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen gehörenden Orte umfaßt.

OKR. 10. 12. 1965  
Az. 20/01

#### **Theologische Prüfungen im Frühjahr 1966**

Die im Frühjahr 1966 stattfindenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die erste am **Dienstag, den 1. März 1966**

(1. — 3. März schriftliche Prüfung, ab 7. März mündliche Prüfung);

die zweite am **Mittwoch, den 16. März 1966**

(16.—18. März schriftliche Prüfung, ab 21. März mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung sollen **spätestens am 1. Februar**, die zur **zweiten** **spätestens am 18. Januar** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die näheren Einzelheiten betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung (VBl. S. 47).



OKR 25. 11. 1965  
Az. 43/0—16422

### Kollektenplan für das Jahr 1966

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1966 nachstehende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

1. Sonntag nach Epiphaniën	9. 1. 1966	für Aufgaben der Weltmission
3. Sonntag nach Epiphaniën	23. 1. 1966	für die Förderung des theologischen Nachwuchses und die Ausbildung von sonstigen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst
Septuagesimä	6. 2. 1966	im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienste
Sexagesimä	13. 2. 1966	für die Bibelverbreitung in der Welt
Invokavit	27. 2. 1966	für die Presbyterianische Kirche in West-Kamerun zum Bau einer Ausbildungsstätte in Bamenda
Reminiszerë	6. 3. 1966	für die volksmissionarische Arbeit in der Landeskirche
Lätare	20. 3. 1966	für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD
Judika	27. 3. 1966	für die Bad. Landesbibelgesellschaft — Bibelmission
Karfreitag	8. 4. 1966	für den Melancthonverein für evangelische Schülerheime
Ostersonntag	10. 4. 1966	für gesamtkirchliche Werke der Inneren Mission
Miserikordias Domini	24. 4. 1966	für Ausbau des United Theological College (Theologische Schule) in Bangalore, Indien
Kantate	8. 5. 1966	für die kirchenmusikalische Arbeit
Rogate	15. 5. 1966	Frauen Sonntag, Kollekte für das Frauenwerk
Exaudi	22. 5. 1966	Jugend Sonntag, Kollekte für die Jugendarbeit
Pfingstsonntag	29. 5. 1966	1. Bezirkskollekte
1. Sonntag nach Trinitatis	12. 6. 1966	für die Posaunenarbeit
3. Sonntag nach Trinitatis	26. 6. 1966	für den Evangelischen Bund
5. Sonntag nach Trinitatis	10. 7. 1966	für das Gustav-Adolf-Werk der Badischen Landeskirche
7. Sonntag nach Trinitatis	24. 7. 1966	für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden
10. Sonntag nach Trinitatis	14. 8. 1966	für die Tilgung der Bauschulden in Öfingen und in Auerbach (bei Mosbach)
12. Sonntag nach Trinitatis	28. 8. 1966	für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk im Osten
14. Sonntag nach Trinitatis	11. 9. 1966	für die evangelische Schul- und Erziehungsarbeit
16. Sonntag nach Trinitatis	25. 9. 1966	im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienste
17. Sonntag nach Trinitatis (Erntedankfest)	2. 10. 1966	2. Bezirkskollekte
18. Sonntag nach Trinitatis	9. 10. 1966	Tag der Inneren Mission, Kollekte für die Innere Mission und das Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden
19. Sonntag nach Trinitatis	16. 10. 1966	Männersonntag, Kollekte für das Männerwerk
Reformationstag	31. 10. 1966	im Reformations-Schülergottesdienst: für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
Reformationsfest	6. 11. 1966	für bedürftige Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche
Buß- und Bettag	16. 11. 1966	Baukollekte für bedürftige Kirchengemeinden unserer Landeskirche
1. Advent	27. 11. 1966	für das Gustav-Adolf-Werk der Badischen Landeskirche
3. Advent	11. 12. 1966	für das Theologische Studienhaus e. V. in Heidelberg
1. Christtag	25. 12. 1966	für Erziehungsheime der Inneren Mission

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe, Blumenstraße 1, Telefon 2 59 61.

Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.

Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.